

Kreissatzung der AfD Bremerhaven

vom 29. November 2024

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2	Mitgliedschaft	2
§ 3	Organe	2
§ 4	Kreisparteitag	2
§ 5	Kreisvorstand	5
§ 6	Arbeitskreise	7
§ 7	Aufstellungsversammlungen	7
§ 8	Mandatsträgerbeiträge	7
§ 9	Inkrafttreten und Salvatorische Klausel	7

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) ¹Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Bremerhaven. ²Die Kurzbezeichnung lautet AfD Bremerhaven.
- ¹Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bremerhaven. ²Das Tätigkeitsgebiet entspricht der Stadt Bremerhaven.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung sowie ergänzend die der Landessatzung.
- ¹Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. ²Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. ³Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken und nur im Rahmen einer Beauftragung durch den zuständigen Vorstand verwendet werden. ⁴Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Mitgliederdaten bei Beendigung des Amtes oder des Auftrags unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen. ⁵Der Missbrauch von Mitgliederdaten wird als parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen verfolgt.
- (3) Jedes Mitglied hat für die Mitgliederdatei eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen über die es erreichbar ist und trägt die Verantwortung dafür, diese auf dem aktuellen Stand zu halten, um seine digitale Erreichbarkeit zu gewährleisten.

§ 3 Organe

Die Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 4 Kreisparteitag

- (1) ¹Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. ²Er findet als Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine Einberufung als hybride oder virtuelle Versammlung ist nur zulässig, wenn die reguläre Durchführung, insbesondere aufgrund staatlicher Auflagen, nicht oder nur mit grob unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Aufgaben

(3) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes.

- (4) ¹Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand und die Kreisrechnungsprüfer jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren. ²Die Neuwahl des Kreisvorstandes ist bereits bis zu drei Monate vor Ende der regulären Amtszeit möglich; in diesem Fall endet die Amtszeit des amtierenden Vorstandes mit der Neuwahl, sofern der Parteitag nichts anderes beschließt. ³Für die Rechnungsprüfer gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) ¹Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. ²Der finanzielle Teil des Berichtes ist den Mitgliedern mit der Einladung zum Kreisparteitag zu übersenden. ³Er ist vor dem Parteitag durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. ⁴Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Vorstandes.

Einberufung

- (6) ¹Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. ²Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. ³Die Einladung der Mitglieder kann schriftlich oder durch E-Mail erfolgen. ⁴Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. ⁵Im Falle einer Ortsverlegung ist der neue Versammlungsort spätestens drei Tage vor dem Parteitag mitzuteilen.
- ¹Der Kreisparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies, schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangt wird durch ein Zehntel der Mitglieder des Kreisverbands, mindestens jedoch 15 Mitglieder.

 ²Zwischen zwei nach Satz 1 einberufenen Kreisparteitagen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- ¹Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. ²Eilbedürftigkeit liegt nur vor, wenn der Anlass kurzfristig und überraschend eingetreten ist und bei Einhaltung der ordentlichen Ladungsfrist ein schwerer Schaden für den Kreisverband einzutreten droht. ³Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. ⁴Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

Anträge

(9) ¹Anträge an den Kreisparteitag können mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag beim Kreisvorstand eingereicht werden; antragsberechtigt sind jeweils drei Mitglieder sowie der Kreisvorstand. ²Der Kreisvorstand übermittelt die den Satzungsanforderungen entsprechenden und fristgerecht eingegangenen Anträge bis zehn Tage vor dem Parteitag an die Mitglieder. ³Der Vorstand kann den Anträgen eine Stellungnahme beifügen. ⁴Wird der Kreisparteitag nach Abs. 8 mit verkürzter Frist eingeladen, beschließt der Kreisvorstand zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Anträge sind nach Ablauf der Einladung mit; fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der

- Antragsfrist unverzüglich den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (10) ¹Über die Aufnahme fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet der Parteitag mit einfacher Mehrheit. ²Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur möglich, wenn der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. ³Nach der Feststellung der Tagesordnung durch den Parteitag ist eine Aufnahme weiterer neuer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.
- (11) ¹Nicht fristgerecht eingereichte Beschlussanträge zu einem Tagesordnungspunkt (sog. Dringlichkeits- oder Initiativanträge) können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden und der Parteitag der Behandlung zustimmt. ²Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern können nicht als Dringlichkeits- bzw. Initiativanträge gestellt werden.

Eröffnung und Ablauf

(12) ¹Der Kreisparteitag wird durch ein Mitglied des Kreisvorstandes eröffnet. ²Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. ³Der weitere Verfahrensablauf richtet sich nach der Geschäftsordnung für Parteitage der Bundespartei sowie der Landespartei, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält.

Beschlussfassung

- ¹Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten Mitglieder anwesend sind, ist die Versammlungsleitung befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. ³Macht die Versammlungsleitung davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- 14) ¹Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. ²Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen, doppelt so groß ist, wie die Zahl der Nein-Stimmen. ³Eine Dreiviertelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen dreimal so groß ist wie die Zahl der Nein-Stimmen. ⁴Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (15) Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (16) ¹Ein Antrag auf Änderung der Kreissatzung bedarf zu seiner Annahme einer Zweidrittelmehrheit. ²Er kann nur abgestimmt werden, wenn er fristgerecht gestellt und versandt wurde.
- (17) ¹Ein Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes bedarf zu seiner Annahme einer Dreiviertelmehrheit. ²Er kann nur abgestimmt werden, wenn er fristgerecht gestellt und versandt wurde. ³Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesparteitages.

Wahlen

- ¹Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim; bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
 ²Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbandes ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt.
 ³Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
 ⁴Werden einzelne Mitglieder des Vorstandes nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstandes.
 ⁵Für die Rechnungsprüfer gilt Satz 4 entsprechend.
- (19) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (20) ¹Der Kreisparteitag kann die Bestellung als Vorstand oder Rechnungsprüfer vorzeitig widerrufen (Abwahl). ²Ein Antrag auf Abwahl kann nur abgestimmt werden, wenn er fristgerecht gestellt und versandt wurde und durch ein Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes, mindestens jedoch fünfzehn Mitglieder unterzeichnet ist. ³Abwahlanträge werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. ⁴Der Antrag hat Erfolg, wenn ihm in geheimer Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit zustimmt. ⁵Hat ein Abwahlantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

Sonstiges

- (21) ¹Der Kreisparteitag und die Beschlüsse sind durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtige Person zu protokollieren. ²Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen per E-Mail an die Mitglieder zuzustellen.
- (22) ¹Die Kandidatur für ein Parteiamt setzt eine mindestens sechsmonatige Mitgliedschaft voraus. ²Der Kreisparteitag kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme hiervon beschließen.
- ¹Solange der Parteitag nicht über die Herstellung der Öffentlichkeit entschieden hat, dürfen neben den Mitgliedern des Kreisverbandes nur vom Kreisvorstand geladene Gäste teilnehmen. ²Über Einzelheiten, wie die Untersagung von Ton-, Bild-, und Videoaufzeichnungen durch Medienvertreter, kann der Parteitag befinden.

§ 5 Kreisvorstand

(1) ¹Der Kreisvorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, welche den inneren Vorstand bilden, sowie dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

²Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Parteitag vor dem entsprechenden Wahlgang. ³Der Parteitag kann auch beschließen, einzelne Vorstandsämter unbesetzt zu lassen.

- (2) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitages.
- ¹Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen.
 ²Sitzungen können neben Präsenzsitzungen auch als Telefon- und Videokonferenz abgehalten werden. ³Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von fünf Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ⁴Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. ⁵Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen; in diesem Fall muss sie binnen einer Woche erfolgen. ⁶Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils amtierenden Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens ein Mitglied des inneren Vorstandes. ²Die Beschlussfähigkeit hängt nicht davon ab, ob alle vorgesehenen Vorstandsämter besetzt sind. ³Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen.
- ¹Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

 ²Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. ³Der Umlaufbeschluss ist gefasst, sobald zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. ⁴Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.
- ¹Der Kreisverband wird durch zwei seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten; darunter mindestens ein Mitglied des inneren Vorstandes. ²Für schuldrechtliche Verpflichtungen bis 500,00 €, können die Mitglieder des inneren Vorstandes den Verband alleine vertreten. ³Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ⁴Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. ⁵Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (7) ¹Der Kreisschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie Rechenschaftslegung zuständig. ²Der Kreisschatzmeister berichtet dem Kreisvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbandes.
- ¹Der Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. ²Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für die Ausgabe frei.

§ 6 Arbeitskreise

Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

§ 7 Aufstellungsversammlungen

- (1) Die Aufstellung des Wahlvorschlages für die Wahl der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes (Kreiswahlversammlung).
- (2) Die Kreiswahlversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen.
- (3) ¹Bei der Durchführung der Aufstellungsversammlungen sind vorrangig die Vorschriften der Wahlgesetze zu beachten. ²Im übrigen gelten die Vorschriften über den Kreisparteitag entsprechend. ³Wird nach der Aufstellungsversammlung eine Nach- oder Neuwahl erforderlich, kann zur Einhaltung der gesetzlichen Einreichungsfrist die Einladungsfrist bis auf zwei Tage abgekürzt werden.

§ 8 Mandatsträgerbeiträge

- (1) ¹Mitglieder des Kreisverbandes, die Stadtverordnete in der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung sind, leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen einen monatlichen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeiträge) in Höhe von 4 % der Bemessungsgrundlage. ²Die Zahlung erfolgt an den Kreisverband.
- (2) Bemessungsgrundlage des Mandatsträgerbeitrags nach Absatz 1 ist die jeweils gültige Aufwandsentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen.

§ 9 Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 12.10.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Kreissatzungen.